

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg

Vom 11. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 29 der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Prüfungsanmeldung

¹Studierende können sich bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor dem jeweiligen Beginn zu jeder Prüfung anmelden oder ohne Angabe von Gründen von einer bereits zur Teilnahme angemeldeten Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei der für die Prüfung zuständigen Person erfolgen.

(7) Wiederholungsmöglichkeiten

¹Im Falle einer aus Teilleistungen bestehenden Prüfung muss jede der Teilprüfungen für sich als bestanden bewertet worden sein, um mit der Note der anderen Teilleistung verrechnet werden zu können. ²Abweichend von § 16 Abs. 1 gilt für Modulprüfungen, die in den in Absatz 3 genannten Modulen in Form von Klausuren durchgeführt werden, dass diese Klausuren im Fall des Nichtbestehens dreimal wiederholt werden können. ⁴Die dritte Wiederholung (= vierter Prüfungsversuch) kann nach Vorgabe der für die Prüfung zuständigen Person auch in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden. ⁵Dieser Wechsel der Prüfungsform wird rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben. ⁶Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung (Klausur) ist zulässig; die freiwillige Wiederholung wird ebenfalls in Form einer Klausur durchgeführt. ⁷Bei Nichtbestehen der freiwilligen Wiederholungsprüfung gilt die Note des Erstversuchs, ansonsten das bessere Ergebnis. ⁸Eine freiwillige Wiederholung nach Satz 6 ist je bestandener Klausur einmal möglich.“

2. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 8 bis 10.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Regensburg im Fach Chemie ab dem Wintersemester 2023/24 neu aufnehmen sowie überdies für alle Studierenden, die das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Fach Chemie seit dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens den Prüfungsanspruch noch nicht endgültig verloren haben.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli 2023, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. September 2023 (Az. V.5-BS4067.9/10/9) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11. Oktober 2023.

Regensburg, den 11. Oktober 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11. Oktober 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Oktober 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Oktober 2023.